INNS' BRUCK

Maglbk/3547/WA-GR/4

KUNDMACHUNG
über den Beschluss der Hauptwahlbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Innsbrucker Wahlordnung 2011 (IWO 2011)

Anlässlich der Wahl des Gemeinderates und Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck am 14. April 2024 wird gemäß § 14 Abs. 2 Innsbrucker Wahlordnung 2011 (IWO 2011) kundgemacht:

Für Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, wurde für den gesamten Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck eine Sonderwahlbehörde (S1) gebildet.

Die Sonderwahlbehörde darf das Wahlergebnis nicht selbständig auswerten. Deshalb hat die Hauptwahlbehörde beschlossen, dass die Sprengelwahlbehörde 901 zur Feststellung des Wahlergebnisses der Sonderwahlbehörde (S1) bestimmt wird.

Innsbruck, am 12.02.2024

Für die Hauptwahlbehörde:

Mag. Ferdinand Neu
Hauptwahlleiter